



## Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 PKGrG vom 29. März 2017

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat am 16. Januar 2017 gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 5a PKGrG seinen Ständigen Bevollmächtigten beauftragt, die Tätigkeit des BfV und des BND einschließlich der Zusammenarbeit mit weiteren Behörden im GTAZ im Zusammenhang mit dem Fall AMRI zu untersuchen.

Die Untersuchung behandelt den Zeitraum von der illegalen Einreise AMRIs nach Deutschland bis zu seinem Tod am 23. Dezember 2016 auf der Basis der einschlägigen Akten des Bundes unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Landesinformationen, soweit diese freigegeben waren. Hierzu sichtete der Ständige Bevollmächtigte die Akten, er führte Gespräche mit Vertretern des BKAmtes, BMI, BKA, BfV, BND, MIK NRW, LfV NRW, LKA NRW, LfV BE und LKA BE.

Die Arbeit des Ständigen Bevollmächtigten wurde von den Abgeordneten Schuster, Grötsch, Dr. Hahn und Ströbele begleitet.

Am 29. März 2017 hat der Ständige Bevollmächtigte seinen Untersuchungsbericht dem Kontrollgremium vorgelegt. Auf Grundlage des Berichts kommt das Parlamentarische Kontrollgremium zu folgender Bewertung:

I. Die Gefährdungssachverhalte, in denen AMRI eine Rolle spielte, gehörten zu den rund 440 konkreten Gefährdungshinweisen im Bereich islamistischer Terrorismus des Jahres 2016 in Deutschland. In 2016 wurden allein 753 Ermittlungsverfahren mit 1023 Beschuldigten nach §§ 129 a/b StGB von Bund und Ländern durchgeführt.

1. AMRI ist im Sommer 2015 illegal in das Bundesgebiet eingereist. Bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 ist er durch fast ganz Deutschland gereist und hat sich nachweislich in sechs Bundesländern aufgehalten. Rund 50 Behörden und staatliche Einrichtungen in Deutschland haben sich mit ihm straf-, polizei-, asyl-, ausländerrechtlich oder nachrichtendienstlich befasst.

2. AMRI wurde frühzeitig im Oktober 2015 als Person des islamistischen Gefährdungsspektrums identifiziert. Die von AMRI im Wesentlichen mit kleinen Variationen genutzten fünf Kernidentitäten wurden zügig aufgedeckt: AMRI wurde als gewaltbereiter Islamist eingeschätzt. Die Sicherheitsbehörden gingen davon aus, dass er seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen werde. Diese Einschätzung wurde u. a. durch Erkenntnisse aus Kommunikationsüberwachungen AMRIs oder zuletzt noch im Oktober 2016 durch Erkenntnisanfragen von AND gestützt. Die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften AMRI lag durchgängig bei den Polizeibehörden. Im Zeitraum bis zum 11. März 2016 war das LKA NRW, ab dem 11. März das LKA BE sowie ab dem 10. Mai 2016 das LKA NRW zuständig.

3. Bei AMRI handelte es sich um einen polizeilich geführten Sachverhalt in Länderzuständigkeit. Eine formelle Übernahmebitte gegenüber dem BKA im Sinne des § 4a BKAG wurde von keinem Land gestellt. Dementsprechend



## Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 PKGrG vom 29. März 2017

kamen dem BKA und den Nachrichtendiensten des Bundes (BfV, BND) lediglich eine unterstützende Rolle im Fall AMRI zu.

Das BfV war im Wesentlichen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion mit der Koordinierung im Verfassungsschutzverbund befasst. Aufgrund der federführenden polizeilichen Bearbeitung war der Koordinierungsbedarf entsprechend gering.

Der BND war im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nur für auslandsbezogene Sachverhalte im Zusammenhang mit AMRI zuständig.

Im Verfassungsschutzverbund und beim BfV hätte es weitere Ansätze für Aufklärungsmaßnahmen gegen AMRI geben können. Diese sind aber nicht abgefordert worden, allerdings soweit erkennbar, auch nicht eigenständig angeboten worden.

Der BND ist nicht mit allen auslandsbezogenen Sachverhalten zu AMRI befasst worden.

Informationsmöglichkeiten blieben ungenutzt.

4. Anhaltspunkte, dass AMRI als V-Person eines Nachrichtendienstes des Bundes genutzt werden sollte, fanden sich nicht.

5. AMRI war Gegenstand von insgesamt elf Besprechungen in verschiedenen Foren des GTAZ. Dabei wurden vor allem die zu ihm vorliegenden Gefährdungshinweise besprochen. Das etablierte formale Gefährdungsbewertungssystem stellt dabei die Wahrscheinlichkeit der konkret behandelten Anschlagplanung in den Mittelpunkt der Betrachtung, nicht jedoch die Gefährlichkeit der Person. Zu den in diesen Sitzungen getroffenen Absprachen kam es nicht durchgängig zu einem vollständigen Informationsaustausch über getroffene Maßnahmen und neue Erkenntnisse zwischen allen beteiligten Behörden.

6. Aufgrund der Anhaltspunkte für Anschlagplanungen AMRIs, auch, wenn diese im Ergebnis insgesamt als eher auszuschließen eingeordnet wurden, führte das BAMF sein Asylverfahren – in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden – binnen eines Monats nach Antragstellung durch, Asyl in Deutschland wurde mit dem Bescheid vom 30. Mai 2016 abgelehnt. Nach der Ablehnung des Asylantrags fokussierte sich das behördliche Vorgehen darauf, AMRIs seit dem 11. Juni 2016 bestehende Ausreisepflicht durch seine Abschiebung nach Tunesien umzusetzen, ohne allerdings die mögliche und angebotene Unterstützung der Bundesbehörden in Anspruch zu nehmen. Die örtlichen Ausländerbehörden machten letztlich nur zurückhaltend von den Instrumenten des Ausländerrechts Gebrauch.

7. Während des gesamten Zeitraums wurde gegen AMRI ermittelt, ihm wurde insgesamt die Begehung von 13 Straftaten zugeschrieben. Zu einer vollständigen Zusammenführung aller Verfahren gegen AMRI kam es nicht. Wegen der Annahme des LKA BE, AMRI sei nunmehr in kleinkriminellen Milieus unterwegs, wurden auch in dem gegen AMRI von der



## Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 PKGrG vom 29. März 2017

Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Verfahren, nach dem 21. September 2016 keine Überwachungsmaßnahmen mehr durchgeführt.

II. Das PKGr stellt fest:

1. Aufgrund der polizeilich etablierten Betrachtung der Gefährdungshinweise wurde – ex post – die von AMRI ausgehende Gefährlichkeit falsch eingeschätzt. AMRI als sehr gefährlich einzuschätzen, war auf Basis der vielfältigen vorliegenden Informationen zwingend, umso unverständlicher ist, dass seine Handlungsspielräume, insbesondere nach Einstellung der Überwachungsmaßnahmen ab dem 21. September 2016, nicht konsequenter eingeschränkt wurden.

2. Das System der Gefährdungsbewertung zur Wahrscheinlichkeit einzelner Anschlagshinweise greift zu kurz und muss weiterentwickelt werden. Die persönliche Gefährlichkeit des Verdächtigen muss systematisiert bewertet und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

3. Ein einheitliches Vorgehen bei der Behandlung von Gefährdern ist notwendig, also die koordinierende Steuerung von Informationen und Maßnahmen. Zugleich bedarf es bundesweit einheitlicher Instrumente für den Umgang mit Gefährdern.

4. Eine solche einheitliche Behandlung von Gefährdern wird auch eine engere Einbindung von Justiz und Ausländerbehörden erfordern. In diesem Zusammenhang ist es notwendig regelmäßig bei Gefährdern eine Bündelung sämtlicher Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft zu prüfen. Die derzeitigen Mechanismen der Information der kommunalen Ausländerbehörden über Gefährder und die entsprechenden Zusammenarbeitsformen mit den Sicherheitsbehörden für die gegenwärtige Gefährdungslage sind nicht ausreichend.

5. Zudem ist der BND bei Auslandsbezügen in derartigen Sachverhalten stärker einzubinden.

6. An den Schnittstellen der Zusammenarbeit im GTAZ, insbesondere mit der Justiz und den Ausländerbehörden stellen sich Fragen, die auch in die Zuständigkeit anderer Gremien fallen:

a) Warum erfolgte keine vollständige Bündelung der polizeilichen, strafrechtlichen, insbesondere allgemeinkriminellen und ausländerrechtlichen Ermittlungsverfahren und –ansätze – auch vor dem Hintergrund der empfindlichen italienischen Freiheitsstrafe – um weitere Möglichkeiten für einen Haftbefehl zu eröffnen?

b) Warum wurden die ausländerrechtlichen Instrumente (Meldeauflagen, Aufenthaltsbeschränkungen, Abschiebehäft) nicht offensiver genutzt, um die von AMRI ausgehende Gefahr zu mindern?